

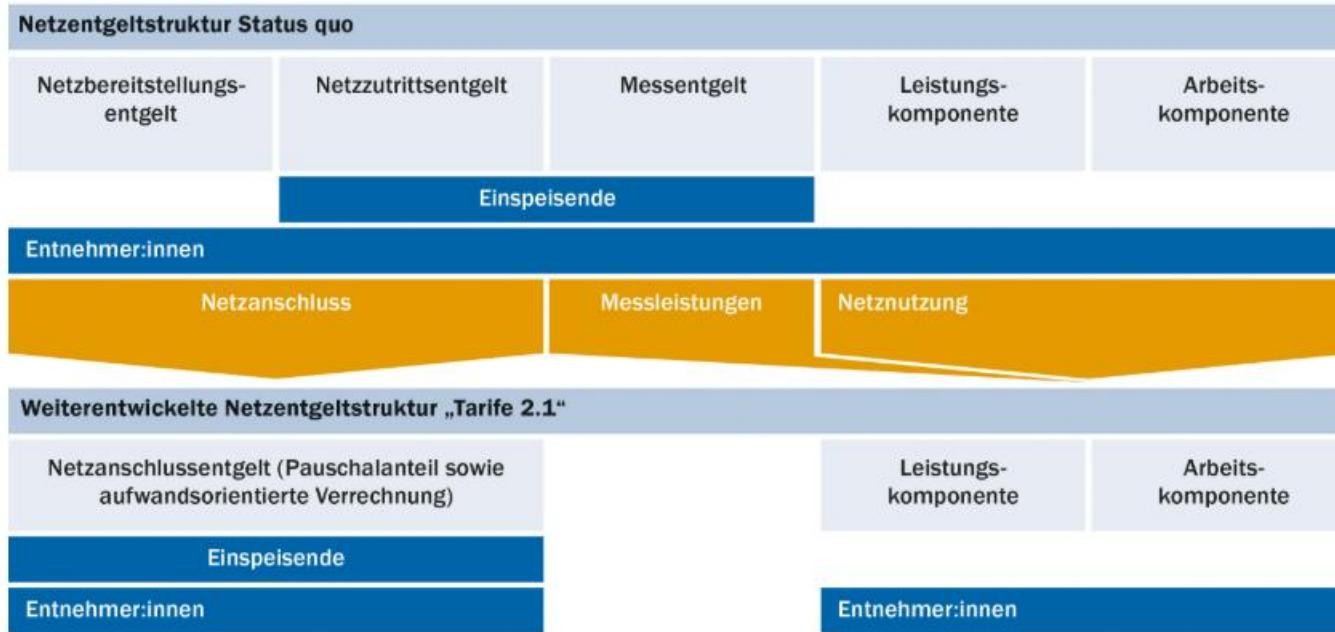
# Info Day 2025

## Aktuelles vorarlberg netz

Bregenz | 14.11.2025

# Stand neues EIWG (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

Aktuelle Fassung



# Stand neues EIWG (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

Aktuelle Fassung

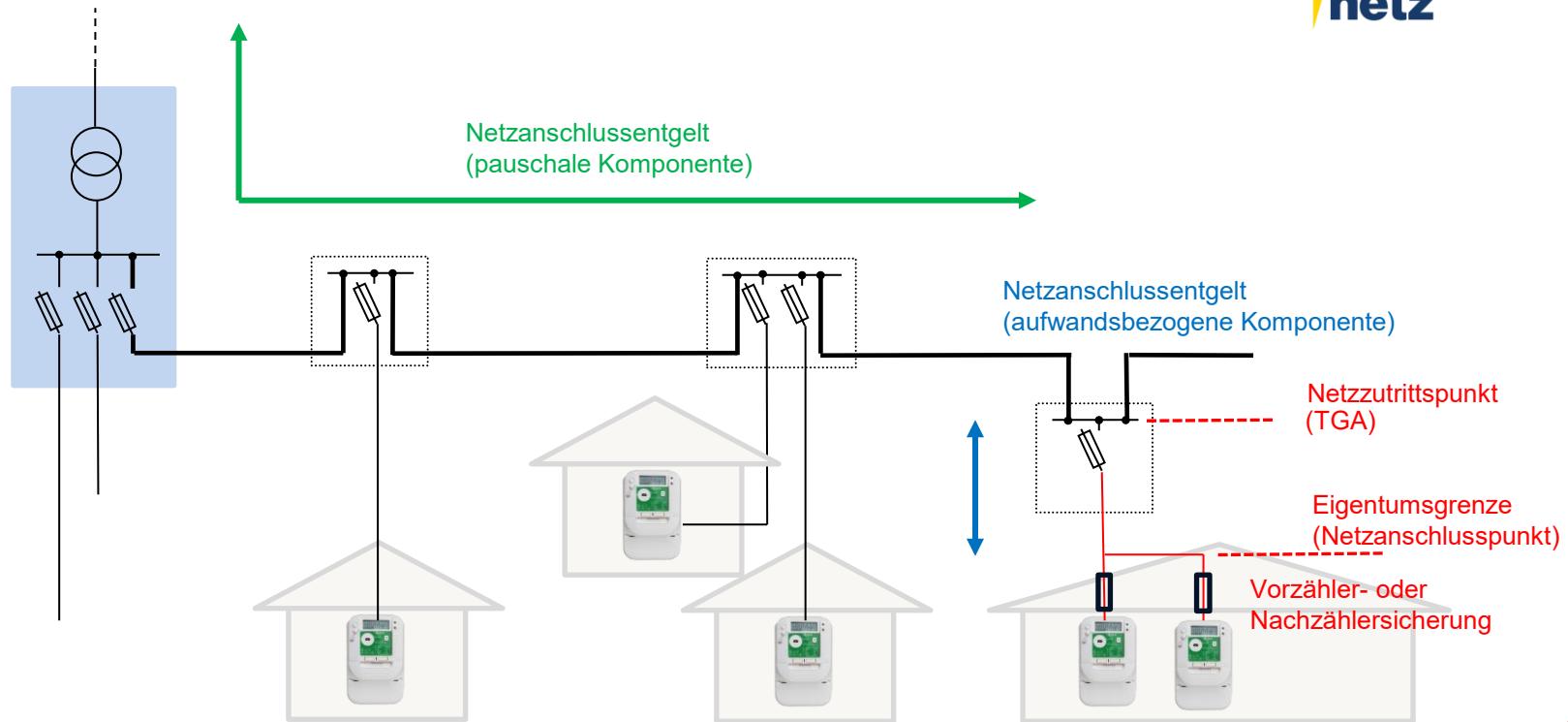
## § 130 EIWG – Netzanschlussentgelt

Das Netzanschlussentgelt deckt die Kosten für den **erstmaligen Anschluss oder die Änderung eines Netzanschlusses aufgrund erhöhter Leistung** ab. Es umfasst auch anteilige Kosten für bereits erfolgten und notwendigen Netzausbau, sofern von der Regulierungsbehörde verordnet.

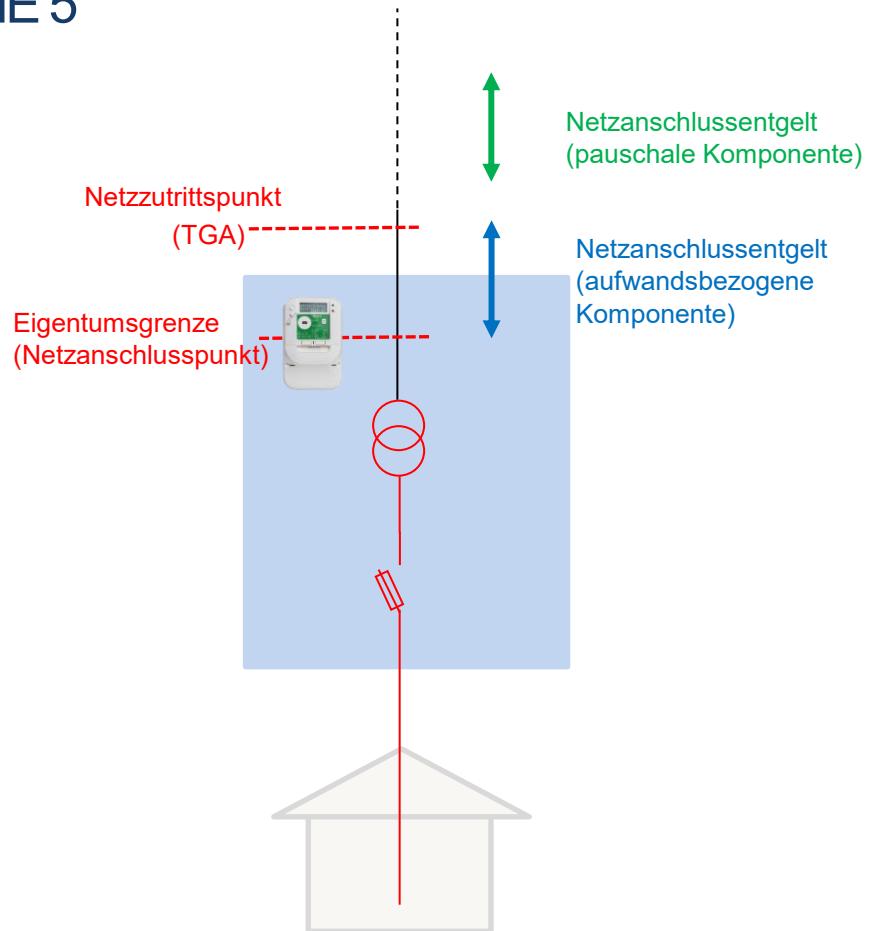
### Wichtige Punkte:

- **Kostenumfang:** Beinhaltet alle marktüblichen und angemessenen Kosten für Anschluss oder Leistungsänderung.
- **Transparenz:** Netzbetreiber müssen die Kosten nachvollziehbar darlegen.
- **Leistungserhöhung:** Bei Erhöhung der netzwirksamen Leistung ist das Entgelt nur für den zusätzlichen Leistungsanteil zu zahlen.
- **Einmalige Zahlung:** Entnehmer und Einspeiser zahlen das Entgelt einmalig pro Anlage.
- **Regulierungsbehörde:** Kann durch Verordnung Details zur Bemessung, Pauschalen, Zuordnung und Reduktionen festlegen.
- **Erneuerbare Energien:**
  - Pauschale: 175 Euro/kW für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger.
  - Befreiung: Bei Einspeisung innerhalb zulässiger Unsymmetrieleistung in der Niederspannung.
  - Reduktion: Bis zu 30 % bei systemdienlichen Standorten.

# Variante NE7



# Variante NE 5



# Stand neues EIWG (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

Aktuelle Fassung

## § 97 EIWG – Netzanschlusspunkt & Netzebene

### 1. Netzebenenzuordnung nach Leistung

Der Netzbetreiber legt den Netzanschlusspunkt anhand der netzwirksamen Leistung fest:

- **bis 100 kW** → Netzebene 7
- **> 100 kW bis 400 kW** → Netzebene 6
- **> 400 kW bis 5.000 kW** → Netzebene 5
- **> 5.000 kW bis 200 MW** → Netzebene 4 oder 3

### 2. Standortwahl für den Anschluss

- **Netzebene 6**: Anschluss an die nächstgelegene bestehende oder näher liegende neue Transformatorstation.
- **Netzebene 4**: Anschluss an das nächstgelegene bestehende oder näher liegende neue Umspannwerk.

### 3. Abweichungen

- Technisch notwendige oder einvernehmlich vereinbarte Abweichungen von den Vorgaben sind erlaubt – müssen aber **transparent und nachvollziehbar** begründet werden.

# Stand neues EIWG (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

Aktuelle Fassung

## § 101 EIWG – Spitzenkappung

### Definition:

- Spitzenkappung ist das Recht des Netzbetreibers, die Einspeiseleistung zu begrenzen, um Netzengpässe zu vermeiden.

### Ziel und Hintergrund:

- Umsetzung von Art. 6a der EU-Richtlinie 2019/944.
- Kosteneffizienter Netzausbau durch geringe Einspeiseeinschränkungen.
- Systemintegration erneuerbarer Energien bei wachsender Netzbelastung.

### Anwendungsbereich:

- Gilt für neue oder wesentlich geänderte Netzzugänge von Windkraft- und PV-Anlagen.
- Keine Anwendung bei rein administrativen Änderungen ohne technische Auswirkungen.

### Technische Umsetzung:

- Photovoltaikanlagen: Begrenzung statisch oder dynamisch, max. bis 60% der Modulspitzenleistung.
- Dynamische Vorgabe: Maximale Nutzung der Netzkapazitäten unter Sicherheitsanforderungen.

# Stand neues EIWG (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

Aktuelle Fassung

## § 101 EIWG – Spitzenkappung

### Ausnahmen:

- Kein Recht auf Spitzenkappung bei vollem Kostenersatz für Netzanschluss.
- Keine Anwendung bei Einhaltung der zulässigen Unsymmetrie in der Niederspannung (z. B. 3,68 kVA je Außenleiter).

### Informationspflichten:

- Frühzeitige elektronische Information über Dauer, Ausmaß und Notwendigkeit der Begrenzung.
- Automatisierte Weiterleitung der Information an den zuständigen Marktteilnehmer.

### Transparenzpflichten:

- Veröffentlichung innerhalb von 24 Stunden nach Maßnahme: Zeitraum, Dauer, abgeregelte Leistung/Energie, Begründung, betroffene Anlagen.
- Jährliche Übersicht für Einspeiser über Begrenzungen und Netzauslastung.
- Analyse durch Regulierungsbehörde im Tätigkeitsbericht.

# Stand neues EIWG (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

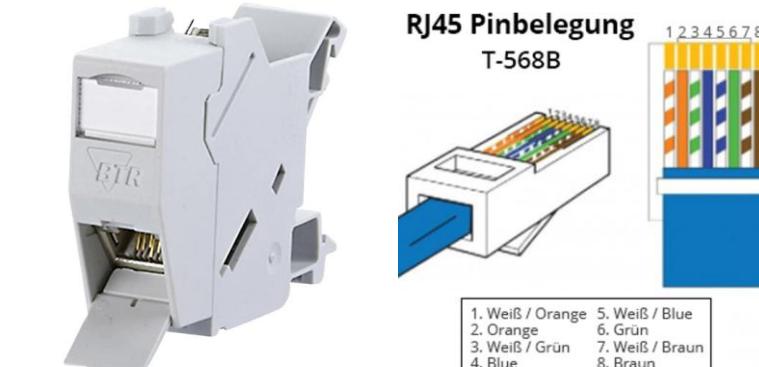
Aktuelle Fassung

## Technische Vorbereitung:

Für eine zukünftige Wirkleistungsregelung durch den Netzbetreiber ist ein Netzwerkkabel (CAT7) zwischen der Übergabemessung und dem Wechselrichter/n zu installieren.

Die Nutzung dieses Netzwerkkabels ist ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.

Diese Vorgabe gilt für alle PV-Neuanlagen zwischen 3,68 und 250kVA laut TOR-Erzeuger Typ A sowie bei wesentlichen Änderungen an bestehenden PV-Anlagen (Erweiterungen und Austausch von Komponenten).



A wide-angle photograph of a mountainous landscape at sunset. In the foreground, there are green hills and a small town with many houses. In the background, there are several mountain ranges, with the sun setting behind the furthest range, casting a warm orange glow over the sky and clouds.

**VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**

Fragen oder Anregungen?

Unsere Bilanz für die Region

*Energiezukunft gestalten.*